

Feierabendmarkt „Rhythm&Food“

Freitag, 26. September 2025 16–22 Uhr

Es ist wieder soweit: Friedrichsdorf lädt zu einem Feierabendmarkt in die Innenstadt ein. Am Freitag, den 26. September stehen ab 16 Uhr auf dem Landgrafenplatz RHYTHM & FOOD im Fokus! Wie im vergangenen Jahr sorgen lokale Händler und Gastronomen dafür, dass man Friedrichsdorf erleben und genießen kann. Für die passende musikalische Untermalung des Events sorgt auch 2025 wieder ein DJ. Gemütliche Sonnenliegen, Loungemöbel und Bierbankgarnituren laden zum Entspannen und Verweilen an. Es wird also jede Menge geboten – leckeres Essen, erfrischende Getränke und natürlich viel Musik.

Im folgenden Formular können Sie sich als Aussteller/in für den Feierabendmarkt „Rhythm&Food“ 2025 bewerben. Die Bewerbung erfolgt ausschließlich via E-Mail oder postalisch. Die eingereichte Bewerbung ist eine verbindliche Annahme des Angebots. Die Bewerbung wird nach Eingang und Ablauf der Bewerbungsfrist geprüft. Die Standflächen werden nach individueller Prüfung, Ausgewogenheit der Angebote auf dem Markt und verfügbaren Standflächen vergeben. Der Vertrag wird mit der Zusage und Zuteilung der Standfläche rechtsgültig.

Sichern Sie sich heute Ihren Standplatz auf dem Feierabendmarkt „Rhythm&Food“ 2025!

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen (AVB) Feierabendmarkt „Rhythm&Food“ in der Friedrichsdorfer Innenstadt

1. Veranstalter:

Magistrat der Stadt Friedrichsdorf
Wirtschaftsförderung / Stadtmarketing
Hugenottenstraße 55
61381 Friedrichsdorf

Ihre Ansprechpartnerinnen sind:

Frau Charlotte Zippe-Sommer (Tel. 06172 731-1285,
wirtschaftsfoerderung@friedrichsdorf.de)

Frau Melike Armagan (Tel. 06172 731-1289,
stadtmarketing@friedrichsdorf.de)

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.friedrichsdorf.de.

2. Marktgebiet

Das Marktgebiet befindet sich in der Friedrichsdorfer Innenstadt (Landgrafenplatz, ggf. Hugenottenstraße). Die Marktleitung behält es sich vor, den Festbereich bei Bedarf auszuweiten oder zu verkleinern.

3. Allgemeine Bestimmungen

1. Bestandteil der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller sind ausschließlich die nachstehenden Veranstaltungsbedingungen.
2. Die in der Bewerbung enthaltenen Angaben werden unter der Berücksichtigung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei der Stadt Friedrichsdorf gespeichert (siehe https://www.friedrichsdorf.de/fileadmin/user_upload/inhalte/dokumente/Rathaus/B%C3%BCrgerservice/Datenschutz_in_der_Praxis/Datenschutzinformationen/WifeStama_-_DS-Info_Teilnahme_Feierabendmarkt_Rhythm_Food.pdf).
3. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Dies gilt auch für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

4. Veranstaltungszweck / Bewerbungsverfahren / Anmeldung / Standzuteilung

1. Die Veranstaltung hat das Ziel und den Zweck, das Erscheinungsbild, die Vielseitigkeit und die Attraktivität der Stadt Friedrichsdorf als Einkaufs- und „Genussstadt“ in größtmöglichem Maße zu fördern und zu präsentieren. Dabei soll sich die Veranstaltung insbesondere aus Friedrichsdorfer Gewerbebetrieben und Marktbeschickern

zusammensetzen. Eine Ergänzung durch neubewerbende Aussteller ist erwünscht.

2. Zur Teilnahme berechtigt sind insbesondere Friedrichsdorfer Gewerbetreibende und Marktbeschricker sowie geschäftsfähige Einzelpersonen über 18 Jahre, die ein dem Markt angemessenes Angebot darbieten.
3. Die Bewerbungsunterlagen (Anmeldung) stehen im Bewerbungszeitraum vom 23.07.2025 (KW 30) bis 24.08.2025 (KW 34) auf der Website als Formular zur Verfügung und werden ausschließlich via E-Mail / Post entgegengenommen.
4. Die vom Bewerber versandte und beim Veranstalter eingegangene Bewerbung ist eine rechtsverbindliche Annahme des Angebots des Standbetreibers.
5. Nach Eingang der Bewerbung beim Veranstalter informiert der Veranstalter schriftlich innerhalb von 2 Wochen über die Teilnahme oder Absage.
6. Die Zulassung durch den Veranstalter erfolgt demnach durch die Zusendung der schriftlichen Bestätigung bis spätestens zum 7.09.2025 (KW 36). Der Vertrag wird somit erst mit der Zusendung der Bestätigung nebst Standzuteilung rechtskräftig. Bis dahin sind alle Erklärungen des Veranstalters unverbindlich.
7. Die Bewerbung begründet keinerlei Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz, auch nicht bei gleichzeitiger Bewerbung für mehrere Veranstaltungen oder langjähriger Teilnahme. Der Veranstalter bestrebt, Standortwünsche zu berücksichtigen.
8. Die Plätze oder Stände werden vom Veranstalter nach konzeptionellen Kriterien, aufgrund der zur Verfügung stehenden Veranstaltungsfläche, der Sortiments-/ Angebotsstreuung (Vielseitigkeit), der Attraktivität und Qualität des Angebots und somit auch zur Qualitätssicherung der Veranstaltung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung jedes Jahr neu vergeben. Für den Fall, dass die Anzahl der vorliegenden Bewerbungen, die zur Verfügung stehenden Standplätze übersteigt, trifft der Veranstalter eine Auswahl unter allen Bewerbern. Dies erfolgt unter Berücksichtigung des Veranstaltungszwecks (4), dem zeitlichen Eingang der Bewerbung („First-come-first-serve“), der örtlichen Gegebenheiten (zur Verfügung stehender Platz) und des Veranstaltergestaltungswillens. Insbesondere berücksichtigt der Veranstalter dabei auch einen reibungslosen Veranstaltungsverlauf, die Anforderungen an Sicherheit und Ordnung und die persönliche Zuverlässigkeit der Bewerber.
9. Von der Teilnahme am Bewerbungsverfahren können Bewerbungen ausgeschlossen werden, die (i) nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingegangen sind oder bei denen sich nach Ablauf der Bewerbungsfrist Änderungen ergeben, (ii) die unvollständige und/oder unrichtige Angaben enthalten. Ausgeschlossen werden können ebenfalls Bewerber, die (iii) bei vergangenen Veranstaltungen gegen

Vertragsverpflichtungen und/oder gegen Anordnungen des Veranstalters und/oder gegen sonstige behördliche oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen haben.

10. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Dies gilt auch, sofern Bewerber bereits in den Vorjahren zugelassen waren.
11. Beanstandungen über die Zulassung oder Nichtzulassung müssen schriftlich unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche (7 Kalendertage) beim Veranstalter angemeldet werden.
12. Ein Konkurrenzausschluss darf von dem Bewerber / Standbetreiber nicht verlangt werden.
13. Der Veranstalter behält sich vor, die genaue Standfläche (Lage und Größe) bei Bedarf kurzfristig zu ändern, soweit die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des Veranstalters für den Standbetreiber zumutbar ist.

5. Öffnungszeiten

Der Feierabendmarkt „„Rhythm&Food““ in der Friedrichsdorfer Innenstadt findet am 26. September von 16 -22 Uhr statt. Die Stände müssen am Freitag ab 16 Uhr geöffnet und in vollem Umfang betriebsbereit sein.

1. Die Öffnungszeiten sind von allen Standbetreibern zwingend einzuhalten.
2. Ein zu spätes Öffnen, vorzeitiger Abbau oder eine vorzeitige Schließung des Standes ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen werden vom Veranstalter mit einer Vertragsstrafe gemäß 24. Vertragsverletzungen / Vertragsstrafe geahndet.
3. Während der Öffnungszeiten ist das Anfahren und Anliefern mit Fahrzeugen oder Parken auf dem Veranstaltungsgelände verboten. Anlieferungen können mit Handkarren oder Rollwagen erfolgen.

6. Teilnahmegebühren

1. Teilnahmegebühren Feierabendmarkt „Rhythm&Food“, inkl. Stand- und Mietgebühren zzgl. 19 % MwSt.

Kategorie	Art des Standes / der Ware	Pavillon	Strom Gebühren 16 A **	Kautions
K1	Waren ohne gastronomisches Angebot*	120,00 €	30,00 €	50,00 €
K2	Waren mit gastronomischem Angebot*	220,00 €		
K3	Freifläche für Verkaufswagen / eigenen Pavillon***	120,00 – 220,00 €		

* als gastronomisches Angebot gelten alle kostenpflichtigen Speisen oder Getränke, die zum sofortigen Verzehr angeboten werden.

** inkl. Verbrauch

*** Grundsätzlich werden von Seiten des Veranstalters für das einheitliche Erscheinungsbild des Marktes Pavillons zum Standbetrieb gestellt. Ausnahmen stellen z.B. selbst mitgebrachte feuerhemmende Pavillons dar.

2. Für jeden Pavillon wird eine Kautions in Höhe von 50,00 € erhoben.
3. In den Standgebühren enthalten sind weiterhin die Vermarktung, das musikalische Programm, Werbemaßnahmen, Bereitstellung einer WC-Anlage, Beschallung, die Reinigung und Müllgebühren. Individuelle Musikbeschallungen sind nicht gestattet.

7. Aufbau der Stände

1. Die Teilnahme an „Rhythm&Food“ ist generell nur in einem gestellten Pavillon möglich. Im Ausnahmefall ist die Buchung von Freiflächen möglich.
2. Pavillonbau und Gestaltung müssen sämtlichen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den allgemeinen und besonderen baurechtlichen Bestimmungen einschließlich etwaiger lokaler Vorschriften sowie den veranstaltungsspezifischen Regeln entsprechen. Die Stände müssen ferner so gestaltet und aufgebaut sein, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet, behindert oder belastigt wird.
3. Bauliche Veränderungen am Grund und Boden sind nicht zulässig. Beeinträchtigungen der Standfläche durch örtliche Gegebenheiten wie Vorsprünge, Pfeiler, Fahnen und Lichtmasten sind hinzunehmen und wirken sich nicht mindernd auf die Standmiete aus.

4. Die Aufstellung von Pavillons oder Unterständen durch den Aussteller müssen grundsätzlich beim Veranstalter beantragt werden. Sämtliche Aufsteller, Pavillons oder Schirme dürfen nicht in Feuerwehruzufahrten oder Fluchtwegbereichen stehen und müssen bei Aufforderung durch eine entsprechende Behörde oder aufsichtsführendes Personal umgehend weggeräumt werden. Eigenmächtig aufgestellte Pavillons, Schirme u. ä. führen zu einer Vertragsstrafe gemäß 24 und werden auf Kosten des Aufstellers entfernt.

8. Standbetrieb / Auf- & Abbau / Lieferverkehr

1. Standbezug: Der Bezug des Standes ist voraussichtlich am Freitag, den 26.09., zwischen 11:00–15:30 Uhr möglich. Informationen zum Zeitablauf werden rechtzeitig mitgeteilt.
2. Standauszug: Der Abbau am Veranstaltungstag kann frühestens um 22:00 Uhr bis spätestens 24:00 Uhr erfolgen. Die Pavillons sind sorgfältig zu behandeln und in ordentlichen Zustand an die Veranstaltungsleitung zu übergeben.
3. Die Anlieferungen an die Stände sind zu folgenden Zeiten erlaubt: Freitag 11:00 – 15:30. Da das Gelände räumlich eingeschränkt und nur mit einer geringeren Anzahl von Fahrzeugen gleichzeitig zu befahren ist, ist mit längeren Lieferzeiten zu rechnen. Kleinere Anlieferungen während der Öffnungszeiten können mit Handkarren oder Rollwagen erfolgen.
4. Beim Auf- und Abbau sind Fahrzeuge und Gegenstände (besonders in nicht betroffenen Straßen) so abzustellen, dass keine Beeinträchtigungen für Verkehrsteilnehmer bestehen.

9. Kennzeichnungspflicht

Die einzelnen Aussteller haben ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen oder ihre im Handelsregister eingetragene Firma und ihre Telefonnummer in deutlich lesbarer Form am Stand auf der Veranstaltung anzubringen. Außerdem muss jeder Stand mit Standnummer gekennzeichnet sein. Der Veranstalter wird hierzu ein Formular zur Verfügung stellen.

10. Sortiment

1. Der Aussteller verpflichtet sich, in dem Verkaufsstand nur Produkte zu bewerben, anzubieten und zu verkaufen, die in den Bewerbungsunterlagen aufgeführt sind.
2. Ausnahmen sind nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Veranstalters zulässig. Der Veranstalter hat das Recht, nachträglich Sortimentsänderungen abzulehnen, wenn dadurch andere Gewerke auf dem Markt eingeschränkt werden oder Überschneidungen auftreten.

11. Auszeichnung / Dekoration / Werbung

1. Der Standbetreiber ist verpflichtet, seinen Stand angemessen und der Veranstaltung entsprechend zu dekorieren und ständig für Sauberkeit zu sorgen. Er akzeptiert die möglicherweise vom Veranstalter angebrachte, einheitliche Dekoration.
2. Der Veranstalter verpflichtet sich, für die Veranstaltung angemessene Werbung in Print und Online und den Sozialen Medien zu betreiben. Die Standbetreiber erklären sich damit einverstanden, dass alle, von ihm zur Verfügung gestellten Informationen, Namen, Logos und Bildmaterialien zu Werbezwecken in Verbindung mit „Rhythm&Food“ und „Heimat Shoppen“ in Friedrichsdorf verwendet werden dürfen. Bild- und Textrechte müssen frei von Rechten Dritter sein. Jeder Teilnehmer gibt bei Anmeldung sein Einverständnis, dass eingereichte Unterlagen für Promotion- und Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden. Für etwaige Urheberrechtsverletzungen von zur Verfügung gestellten Werbematerialien der Standbetreiber, übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

12. Gewerberichtlinien

Die Einhaltung von gewerberechtlichen, lebensmittelrechtlichen, hygienischen, baurechtlichen und anderen Auflagen und gesetzlichen Bestimmungen (zum Beispiel die Lebensmittelhygieneverordnung, die Zusatzstoffkennzeichnung usw.) obliegt ausschließlich dem Standbetreiber. Entsprechende Kopien der Genehmigungen und Zeugnisse sind am Stand zur Einsichtnahme bereitzuhalten (www.hochtaunuskreis.de / Tel: 06172-999-6599 / Veterinärwesen und Verbraucherschutz). Sollten die entsprechenden Vorschriften nicht eingehalten werden, wird eine Untersagung des Weiterbetriebes des Standes auch durch Kontrollpersonal des Veranstalters erfolgen. Die Befugnisse der Behörden werden hierdurch nicht berührt. Zuwiderhandlungen werden vom Veranstalter mit einer Vertragsstrafe gemäß 24 geahndet.

13. Jugendschutz

An Ständen, die alkoholische Getränke ausschenken, ist gut sichtbar ein entsprechender Auszug des Jugendschutzgesetzes anzubringen und zu beachten. Der Veranstalter weist darauf hin, dass jeglicher Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz zum sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung führen kann. Der Veranstalter meldet alle Aussteller mit Verkauf von alkoholischen Getränken bei der Stadt Friedrichsdorf.

14. Wasserversorgung

Es werden keine Wasseranschlüsse gelegt. Handkanister oder andere Wasserbehältnisse sowie ggf. Schläuche sind selbst mitzubringen. Eine zugängliche Frischwasserstation (z.B. Handwaschbecken) wird installiert.

15. Umweltschutz

1. Auf dem Veranstaltungsgelände ist ausschließlich Mehrweggeschirr aus Glas oder Keramik zugelassen. **Einweggeschirr und -besteck aus Plastik, Getränke in Dosen und Einwegflaschen sind nicht gestattet.** Einweggeschirr aus nachhaltigen Ressourcen darf verwendet werden. Sachgemäße Entsorgungsmöglichkeiten sind vom ausgebenden Aussteller vorzuhalten.
2. Der Aussteller muss selbstständig das Spülen von Tassen, Gläsern und ggf. weiterem Geschirr organisieren.

16. Brandschutzaufgaben

1. Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass ein ausreichender Brandschutz gemäß gültiger Brandschutzverordnung in seinem Stand gegeben ist. Geeignete Feuerlöscher (Mindestlöschvermögen 27A, 144B und C) in betriebsbereitem Zustand sind in ausreichender Zahl und mit gültigem Prüfsiegel gut sichtbar bereitzuhalten.
2. Aussteller, die an ihrem Stand elektronische Geräte wie Fritteuse, Kochstelle o. ä. betreiben, haben an ihrem Stand zusätzlich eine Löschdecke vorzuhalten. Gasflaschen und elektrische Geräte sollen geprüft sein.

17. Abfall und Abwasser

1. Der Standbetreiber ist für den ordnungsgemäßen Zustand seines Stellplatzes verantwortlich. Der im jeweiligen Stand anfallende Abfall ist durch den Betreiber in die bereitgestellten Müllbehälter zu entsorgen.
2. Die Standbetreiber sind für die getrennte Entsorgung der in ihrem Bereich anfallenden Abfall- und Wertstoffe verantwortlich. Zur Erleichterung dieser Verpflichtung werden an geeigneten Stellen zusätzliche Abfalleimer aufgestellt.
3. Abwässer sind in das Kanalnetz mit Schläuchen entsprechender Länge einzuleiten. Die Schläuche hierfür sind selbst mitzubringen. Fette, oder stark fetthaltige Abwässer sind über einen Fettabscheider dem Kanalnetz zuzuführen.

18. Hausrecht und Bewachung

1. Der Veranstalter sorgt für die Bewachung und Aufsicht des Gesamtgeländes. Hierbei handelt es sich nicht um eine individuelle Standbewachung. Für im Stand überlassene und entwendete Wertsachen, wird vom Veranstalter in Schadensfällen keine Haftung übernommen.
2. Der Veranstalter übt innerhalb des Veranstaltungsgeländes das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Veranstalters, dessen Bevollmächtigten und Angestellten ist unbedingt Folge zu leisten. Der Veranstalter ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände vom Stand entfernen zu lassen, wenn ihre Zurschaustellung dem geltenden Recht,

den guten Sitten oder dem Veranstaltungsprogramm widerspricht. Die Werbung für politische und weltanschauliche Zwecke ist verboten.

19. Haftung des Standbetreibers

1. Fügen der Standbetreiber, dessen Personal oder Erfüllungsgehilfen oder sonstige Personen, die für den Standbetreiber auf dem Veranstaltungsgelände tätig werden, dem Veranstalter einen Schaden zu, so haftet der Standbetreiber dem Veranstalter auf Schadensersatz in unbegrenzter Höhe.
2. Die Verantwortung über die Standsicherheit seines Standes liegt beim Standbetreiber. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass bei oder durch die Aufstellung des Standes keine Gefahren für Besucher oder Personal ausgehen. Sollten für die Aufstellung des Standes gesonderte bau- oder ordnungsrechtliche Genehmigungen oder Verfahren erforderlich sein (z.B. Gebrauchsabnahmen), sind diese eigenständig durch den Standbetreiber einzuholen.
3. Die Verkehrssicherungspflicht für seinen Stand und alle von ihm eingebrachten Gegenstände (Kabel, Schläuche etc.) trägt der Standbetreiber. Alle oberirdischen Versorgungsleitungen sind mittels „Übergangsmatten“ so abzusichern, dass eine Unfallgefahr ausgeschlossen wird.
4. Der Standbetreiber hat zu prüfen, ob eine zusätzliche (Veranstaltungs-) Haftpflichtversicherung abzuschließen ist, da eine normale Betriebshaftpflicht-Versicherung möglicherweise für Schäden außerhalb des Betriebsgeländes nicht aufkommt.
5. Der Standbetreiber hat für die Sicherheit und den Schutz seines Eigentumes selbst zu sorgen. Schäden, welche dem Standbetreiber an seinen Rechtsgütern entstehen (z.B. Sachschäden, Diebstahl, Feuer, Wasser usw.), sind in allen Fällen von diesem selbst zu tragen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie auf den Betrieb der jeweiligen Veranstaltung zurückzuführen sind oder nicht.

20. Haftung des Veranstalters

1. Der Veranstalter haftet nicht auf der angemieteten Fläche und/oder genutzten Fläche des jeweiligen Standbetreibers.
2. Schadenersatzansprüche des Standbetreibers gegenüber dem Veranstalter, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen.
3. Dies gilt nicht, soweit der Veranstalter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder wegen dem Veranstalter zurechenbarer Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird.

21. Höhere Gewalt und ähnliche Ereignisse

1. Bei einem Eintritt unvorhersehbarer oder vom Parteienwillen unabhängiger Umstände, insbesondere in Fällen höherer Gewalt, die

eine Erfüllung des Vertrages – gegebenenfalls auch kurzfristig – verhindern, wie zum Beispiel Pandemie, Unwetterkatastrophen, Zusammenbruch wichtiger Infrastruktur, direkte Gefahr aufgrund von Aufstand oder terroristischer Bedrohung, Streik, behördliche Verbote o.ä. gilt der Vertrag als nichtig. Die Teilnehmenden erhalten die Teilnahmegebühren zurück. Muss die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt ab dem 25.09.2025 abgesagt werden, kann eine Rückerstattung der Teilnahmegebühren nicht erfolgen. Schadensersatz wird nicht geleistet.

2. Darüberhinausgehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen.

22. Gemeinschaftsstand

Der Aussteller darf die ihm überlassene Standfläche ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters nicht verlegen, tauschen, teilen oder in sonstiger Weise Dritten ganz oder teilweise zugänglich machen. Für die Hinzunahme eines anderen Unternehmens mit eigenem Ausstellungsgut ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters notwendig. Der Hauptaussteller haftet für ein Verschulden des Mitausstellers wie er für sein eigenes Verschulden haftet.

23. Zahlungs- und Teilnahmebedingungen

1. Sofern nicht schriftlich eine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, sind die vereinbarten Zahlungen in voller Höhe ohne Abzug bis spätestens 14 Tage nach Rechnungserhalt an den Veranstalter zu leisten. Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Zahlungstermins, ist der Veranstalter nach fruchtlosem Ablauf einer dem Standbetreiber gesetzten Zahlungsfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und über die Standfläche anderweitig zu verfügen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
2. Die Nichteinhaltung des Zahlungstermins kann zum Ausschluss der Veranstaltung führen.
3. Bei einer kurzfristigen Zulassung (etwa als Nachrücker wegen Absagen anderer) muss die vereinbarte Vergütung spätestens vor dem Standaufbau per Überweisung und Nachweis mit entsprechendem Beleg an den Veranstalter bezahlt werden; anderenfalls kann der Standplatz nicht bezogen werden.

24. Vertragsverletzungen / Vertragsstrafe

1. Bei Nichteinhaltung der Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (AVB) kann der Veranstalter den Standbetreiber zu einer Vertragsstrafe bis zur Höhe des 3-fachen Tagessatzes der Standgebühr verpflichten.
2. Bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen kann der Veranstalter den Ausschluss von zukünftigen Marktveranstaltungen der Stadt Friedrichsdorf erwirken.

3. Der Veranstalter behält sich vor, durch Zuwiderhandlung entstandene Folgeschäden nachzuweisen und entsprechend in Rechnung zu stellen.
4. In Ausnahmefällen kann von einer Vertragsstrafe abgesehen werden.

25. Stornierungen

1. Stornierungen durch den Standbetreiber sind schriftlich per E-Mail an den Veranstalter (wirtschaftsfoerderung@friedrichsdorf.de) zu senden.
2. Die kostenlose Stornierung einer verbindlichen Standplatzbestätigung ist schriftlich bis zu zwei Wochen vor Beginn des Feierabendmarktes „Rhythm&Food“ möglich. Erfolgt die Stornierung erst innerhalb der zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung werden 100% der Standgebühr einbehalten, insofern der freigewordene Standplatz nicht anderweitig vergeben werden kann.

26. Übertragung von Rechten

Es ist dem Standbetreiber nicht gestattet, andere Unternehmen oder Institute die Rechte aus diesem Vertrag zu übertragen, es sei denn, der Veranstalter hat dies vorher ausdrücklich in schriftlicher Form genehmigt.

27. Compliance

Die Vertragspartner versichern die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich aller Anti-Korruptions-Gesetze. Zuwiderhandlungen werden vom Veranstalter mit einer Vertragsstrafe gemäß 24 geahndet.

28. Sicherheitskonzept

Für den Feierabendmarkt „Rhythm&Food“ ist ein Sicherheitskonzept entsprechend des Leitfadens des „Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport“ festgelegt. Den Anweisungen der Marktleitung und der Vertreter der Organisation sind im Problemfall (z.B. Unwetterwarnung, Terrorgefahr) unbedingt Folge zu leisten.

29. Schlussbestimmung

1. Der Standbetreiber erkennt mit dem Absenden des Bewerbungsformulars die Verbindlichkeit dieser Veranstaltungsbedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Standbetreibers finden keine Anwendungen. Der Ausfüllende erklärt sich handlungsbevollmächtigt.
2. Soweit gesetzlich zulässig ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus jedem Geschäft, für das diese Veranstaltungsbedingungen gelten, der Geschäftssitz des Veranstalters und zwar sowohl für Klagen, die vom Veranstalter erhoben werden, als auch für Klagen, die gegen den Veranstalter erhoben werden.

3. Die Beziehung zwischen dem Veranstalter und dem Standbetreiber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss des Konfliktrechts.
4. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Veranstalterbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bedingung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.